

**2. Änderungssatzung  
über die Erhebung von Entgelten  
für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage  
- Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung -  
der Verbandsgemeinde Birkenfeld  
vom 22. Oktober 2001**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**Artikel 1**

Die Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung für die Verbandsgemeinde Birkenfeld vom 25.01.1996 wird wie folgt geändert:

**§ 26 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Verbandsgemeinde kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 6 der allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerblich oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen. Soweit der Verbandsgemeinde für nach § 53 Abs. 3 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z. B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann diese von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.
- (2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde für die Abwasseruntersuchung – insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter – entstehen.
- (3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Birkenfeld, den 22. Oktober 2001  
Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld

  
Dreier  
Bürgermeister